

Hygienemaßnahmen während des vereinseigenen Gaststättenbetriebs des TC 1964 Rockenhausen e.V.

Regelwerk für den Gaststättenbetrieb, entnommen aus „Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen“, erschienen am 08.05.2020 in Zusammenarbeit zwischen:



Gastronomischen Betrieben (Innen- und Außengastronomie) ist es gestattet, unter strikter Einhaltung folgender Bedingungen ab dem 13. Mai 2020 im Zeitraum von 6:00 Uhr – 22:00 Uhr ihre Geschäftstätigkeit wiederaufzunehmen:

- (1) Die Gäste werden über die Zutrittsbeschränkungen und Abstandsregelungen durch geeignete, gut sichtbare Hinweise informiert. Die Personenanzahl im dafür vorgesehenen Bewirtungsbereich außen:

Maximal 10 Personen

- (2) **Alle Gäste sind verpflichtet, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.** Erst wenn die zugewiesenen Sitzplätze am Tisch eingenommen wurden, kann der Mund-Nasen-Schutz für die Dauer des Sitzens abgelegt werden.
- (3) Um den Gästefluss in gastronomischen Betrieben mit Sitzplätzen im Innen- und/ oder Außenbereich zu steuern, besteht eine **Anmeldepflicht**. (bei sog. „Spontanbesuchen“ ist eine **Anmeldung bei Ankunft** ausreichend).
- (4) Der Mindestabstand der Gäste von mind. 1,5 Meter muss auch beim Aufsuchen der Toilettenräume sichergestellt werden.
- (5) Der Betrieb ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Gäste pro Reservierung bzw. Anmeldung zu erfassen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer). Diese sind für einen Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuches der Gäste in der Einrichtung aufzubewahren
- (6) Am Eingang des Restaurants und vor Betreten des Gastraums muss eine gründliche **Händedesinfektion** der Gäste stattfinden.
- (7) Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Speisekarte, Menagen, Tablett, Servietten...) wird auf das Notwendigste beschränkt.
- (8) **Die Bewirtung erfolgt ausschließlich durch Bedienservice am Tisch.** Das gilt für den Innen- wie für den Außenbereich gleichermaßen.
- (9) Die Hinweise gelten für alle gastronomischen Angebote, insbesondere auch in Straußwirtschaften, bei Weinproben, in Vinotheken sowie auf Ausflugsschiffen.

